



Gemeinde Ertl

Bezirk Amstetten – Land Niederösterreich

A-3355 Ertl, Hauptplatz 1

Telefon: 07477/7201, Telefax DW 4
e-mail: gemeinde@ertl.gv.at Internet: www.ertl.gv.at



Zl. 024-3/2017

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am **28. Jänner 2018** wird gemäß § 50 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung **1992** verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone:
Wahllokal 1 Besprechungszimmer „Wahlkartenwähler“	Gemeindeamtshaus Ertl 3355 Ertl, Hauptplatz 1	Die Verbotszone umfasst den Bereich von 10 Meter im Umkreis des Gemeindeamtshauses.
Wahllokal 2 Wartezimmer-Kanzlei „keine Wahlkartenwähler“	Gemeindeamtshaus Ertl 3355 Ertl, Hauptplatz 1	

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

2. Wahlzeit 07:00 bis 13:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Führerscheine, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,

b) jede Ansammlung von Personen,

c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Ertl, am 11. Dezember 2017

Angeschlagen am: **11. Dez. 2017**

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Josef Forster)